

# RS Vwgh 1991/4/11 90/16/0009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.04.1991

## Index

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

GrEStG 1955 §20 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Bereits mit der Annahme des Rücktrittsanbots - dh mit dem Abschluß der Vereinbarung - ist die Rückgängigmachung iSd § 20 GrEStG 1955 erfolgt. Der Zeitpunkt der wirtschaftlichen Durchführung ist daher für die Berechnung der Zweijahresfrist nicht von Bedeutung (Hinweis E 30.1.1980, 2812, 2936, 2937/78).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990160009.X03

## Im RIS seit

13.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

02.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)